

Der städtische Familienpass wird zum Familien- und Sozialpass

Am 01.01.2008 wurde der Familienpass der Stadt Besigheim eingeführt, um Familien mit geringem Einkommen die Möglichkeit zu erleichtern, die städtischen Einrichtung zu nutzen. Dieser sollte zum Familien- und Sozialpass erweitert werden, damit die verbesserte Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben der Stadt auch einkommensschwächeren Bürgerinnen und Bürgern ohne Kinder zur Verfügung steht. Darüber hinaus sollen zukünftig Institutionen ermutigt werden, ebenfalls Ermäßigungen auf Grund des Familien- und Sozialpasses zu gewähren.

Begünstigter Personenkreis

- (1) Begünstigt werden allein Einwohner mit Hauptwohnsitz in Besigheim.
- (2) Der Pass steht folgenden Personen, sowie den kindergeldberechtigten Kindern mit welchen diese in häuslicher Gemeinschaft leben, zur Verfügung:
 - a. Berechtigte von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II
 - b. Berechtigte von Grundsicherung, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII
 - c. Berechtigte von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
 - d. Berechtigte von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
 - e. Alleinerziehende, die mit mindestens zwei kindergeldberechtigten Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben
 - f. Familien und Alleinerziehende, die mit einem schwerbehinderten kindergeldberechtigten Kind (Grad der Behinderung von mind. 50 %) in häuslicher Gemeinschaft leben
- (3) In besonders gelagerten Härtefällen kann ausnahmsweise ein Familien- und Sozialpass ausgestellt werden.
- (4) Als Kinder im Sinne dieser Richtlinien gelten auch Adoptiv- und Pflegekinder. Alleinerziehend im Sinne dieser Richtlinien sind nur getrenntlebende oder geschiedene Paare, die in keiner Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner leben.

Leistungen

- (1) Mit dem Pass erhalten die Begünstigten folgende Vergünstigungen:

a. Kernzeitenbetreuung	50 % auf Elternbeiträge
b. städt. Kindertageseinrichtungen	50 % auf Elternbeiträge
c. Mineral-Parkfreibad	20 % auf Eintrittspreise
d. städt. kulturelle Veranstaltungen	50 % auf Eintrittspreise
e. städt. Musikschule	25 % auf Gebühren
f. Stadtbücherei	Entfallen der Benutzungsgebühr
g. Stadtführungen	50 % auf Gebühren
- (2) Darüber hinaus können auch nicht-städtische Institutionen Leistungen auf der Grundlage des Familien- und Sozialpasses gewähren.

Vorschläge:

- Kirchen und privat-gewerbliche Kindertageseinrichtungsträger mit den Elternbeiträgen
 - AWO mit der Stadtranderholung
- Vereine mit ihrem Mitgliedsbeitrag und/oder Angeboten
 - Volkshochschule mit ihrem Kursangebot
 - Familienbildung mit ihrem Kursangebot

- (3) Die Art und Höhe der Vergünstigungen können durch Gemeinderatsbeschluss jederzeit erweitert, eingeschränkt und zurückgenommen werden.

Ausstellung

- (1) Der Pass wird auf Antrag durch die Stadtverwaltung Besigheim, Haupt- und Ordnungsamt, gebührenfrei ausgestellt. Jedes Familienmitglied erhält einen gesonderten Pass.
- (2) Für die Ausstellung des Familien- und Sozialpasses sind neben den Nachweisen für die Begünstigung ein Passbild vorzulegen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Familien- und Sozialpasses besteht nicht. Es handelt sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Stadt Besigheim, die jeweils im Rahmen der dafür bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt wird.

Gültigkeit

- (1) Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr nach Ausstellung; längstens bis Ablauf des Nachweises. Der Antrag kann bei Vorliegen der Voraussetzungen jeweils um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- (2) Eine rückwirkende Gewährung von Leistungen ist nicht möglich. Vergünstigungen für den Besuch des Kindertageseinrichtungen, der Musikschule und der Kernzeitbetreuung werden ab dem Folgemonat nach Ausstellung des Passes gewährt.
- (3) Der Pass ist nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem gültigen Lichtbildausweis gültig.
- (4) Der Pass ist unverzüglich zurückzugeben, wenn der Inhaber von Besigheim wegzieht bzw. seinen Hauptwohnsitz in eine andere Stadt/Gemeinde verlegt oder die Voraussetzungen für die Ausstellung nicht mehr erfüllt werden.